



21. Februar 2024

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Grundzüge der Vorlage

Die neue Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe basiert auf Artikel 5 der Energieverordnung vom 1. November 2017¹ (EnV), der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise (HKN) an das UVEK delegiert. Mit der Revision der EnV zwecks Einführung eines HKN-Systems für flüssige und gasförmige biogene Brenn- und Treibstoffe und nicht biogenen Wasserstoff (nachfolgend gesammelt als Brenn- und Treibstoffe bezeichnet) soll diese neue Verordnung des UVEK die technischen Anforderungen und Verfahren betreffend die HKN für Brenn- und Treibstoffe sowie die Anforderungen für deren Verwendung regeln.

Für physisch importierten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Brenn- oder Treibstoff stellt die Vollzugsstelle HKN auf das Konto der Importeure beziehungsweise Produzenten aus. Die Informationen, welche auf den HKN erfasst werden, sind grundsätzlich analog zu denjenigen im Strombereich und richten sich nach dem europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS²) der Association of Issuing Bodies (AIB³), um die Kompatibilität mit den europäischen HKN-Systemen gemäss der Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)⁴ sicherzustellen. Einige Informationen auf dem HKN betreffen die Produktionsanlage, welche die Produzenten beziehungsweise die Importeure bei der Vollzugsstelle registrieren müssen. Ausgenommen davon sind massenbilanzierte Importe⁵. Die Angaben zu den Produktionsanlagen müssen von zugelassenen Auditoren beglaubigt werden. Ausgenommen davon sind Anlagen, die ohnehin schon im Rahmen des Vollzugs des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geprüft worden sind oder für deren Produktion eine Bewilligung zur Steuererleichterung vorliegt. Andere Informationen auf dem HKN betreffen Eigenschaften zu den produzierten beziehungsweise importierten Mengen, welche grundsätzlich die Produzenten beziehungsweise die Importeure in der Datenbank der Vollzugsstelle erfassen müssen. Als Basis für die Import- und Exportdaten dienen die Angaben des BAZG, welche es an die Vollzugsstelle übermittelt. Für massenbilanzierte Importe muss die Begleitdokumentation⁶ in der Datenbank der Vollzugsstelle erfasst werden. Die Vollzugsstelle plausibilisiert diese Angaben und kann Kontrollen vor Ort durchführen.

Ebenfalls können ausländische HKN für Biogas oder andere ausländische Biogaszertifikate im schweizerischen HKN-Register erfasst werden, auch wenn die zugehörigen Brenn- oder Treibstoffe physisch nicht in die Schweiz gelangen. Dafür muss das im Ausland produzierte Biogas ökologische Anforderungen und das Register des Exportlandes technische Bedingungen erfüllen. Diese HKN sind im schweizerischen HKN-System speziell gekennzeichnet und können nur auf dem freiwilligen Markt eingesetzt werden. Für Instrumente der Energie- oder Klimagesetzgebung bleiben sie mit der vorliegenden Verordnung nicht einsetzbar. Diese HKN können auch nicht für die Steuererhebung durch das BAZG berücksichtigt werden.

1 SR 730.01

2 European Energy Certificate System: Europäischer Energiezertifikatsstandard für Elektrizität und Gas. Die Definition des Standards und dessen Einhaltung obliegt der Association of Issuing Bodies (AIB).

3 Association of Issuing Bodies: Zusammenschluss von Herkunftsnachweisausstellerinnen aus derzeit 28 europäischen Ländern. Betreiberin des europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS) für Elektrizität und Gas sowie einer Infrastruktur für den Import und Export entsprechender Herkunftsnachweise.

4 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023.

5 Massenbilanzierte Importe von biogenen Brenn- oder Treibstoffen gemäss RED II zeichnen sich dadurch aus, dass die Ware mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und aus verschiedenen Anlagen gemischt werden können.

6 Dabei handelt es sich um die Daten, die notwendig sind, um entlang der Herstellungs- und Lieferkette Liefermengen von nachhaltiger Biomasse buchhalterisch zu identifizieren und von anderen Liefermengen nachhaltiger Biomasse zu unterscheiden.

Werden die mittels HKN bei der Vollzugsstelle erfassten Stoffe verkauft, muss der Verkäufer auch die entsprechenden HKN auf das Konto des Abnehmers überweisen. Damit wird bezweckt, dass die HKN den Besitzfluss des physischen Stoffs und damit näherungsweise den physischen Stofffluss abbilden. Ein reiner Zertifikatshandel ohne den Verkauf einer Energiemenge ist damit nicht möglich. Bei Mischungen von biogenen mit anderen Brenn- und Treibstoffen müssen die Verkäufer HKN im Umfang des biogenen Anteils des Gemischs weitergeben. Wenn die genauen physischen biogenen Anteile der gelieferten Produkte aufgrund der Funktionsweise des Marktes nicht mehr bekannt sind, können HKN im Umfang der zwischen Verkäuferin und Erwerberin vertraglich vereinbarten Energiemenge mitgeliefert werden. Im Fall von flüssigen Brenn- und Treibstoffen bedeutet das, dass die Menge an transferierten HKN innerhalb der in der schweizerischen und europäischen technischen Norm definierten Bandbreite für den biogenen Anteil liegt. Diese Pflicht gilt über die gesamte Lieferkette der Brenn- und Treibstoffe, ausser in den Fällen, in denen die HKN entwertet werden (siehe nächster Abschnitt).

HKN müssen gemäss neuem Artikel 4c EnV im Umfang der vertraglich vereinbarten Energiemenge entwertet werden, wenn Brenn- oder Treibstoff an Tankstellen oder an Endverbraucherinnen und Endverbraucher geliefert, selber verbraucht, in einen anderen Energieträger umgewandelt, ins Ausland exportiert oder für mehr als zwölf Monate in einem Pflichtlager an Lager genommen wird. Die Entwertung des HKN muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Monat der Produktion des zugehörigen Brenn- oder Treibstoffs erfolgen, ansonsten verliert er seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Bei der Entwertung muss der Lieferant den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) als Lieferort sowie die belieferte Endverbrauchergruppe angeben.

Soll der HKN an ein energie- oder klimapolitisches Instrument angerechnet werden, kann sein Eigentümer das auf dem HKN vermerken. Der Eigentümer des HKN kann diese Zuordnung zu einem Instrument grundsätzlich jederzeit vornehmen, spätestens aber achtzehn Monate nach Ende des Produktionszeitraums des Brenn- oder Treibstoffs. Der Eigentümer eines HKN kann den HKN auch zugunsten eines Dritten und in dessen Auftrag einem Instrument zuordnen. Wer HKN entwertet, nimmt die Zuordnung auf Verlangen des Empfängers des Brenn- oder Treibstoffs vor. Die Zuordnung zu einem Instrument ist fix und kann nicht geändert werden. Ausgenommen ist die Behebung von Fehlern durch die Vollzugsstelle.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Diese Aspekte werden im erläuternden Bericht zur Revision der EnV behandelt.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Diese Aspekte werden im erläuternden Bericht zur Revision der EnV behandelt.

4. Verhältnis zum EU-Recht

Diese Aspekte werden im erläuternden Bericht zur Revision der EnV behandelt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

Art. 1 Inhalt und Form des Herkunftsnachweises

Abs. 1: Die HKN stellen ein elektronisch erfasstes «Bündel von Informationen» dar. Mit dem europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS) wird definiert, welche sogenannte Attribute auf dem HKN enthalten sein müssen. In der Schweiz können bei Bedarf weitere Attribute mit aufgenommen werden. Folgende Informationen bzw. Attribute werden im Schweizer HKN mindestens erfasst und ausgewiesen:

- (a) Die Warenbezeichnung **des Brenn- oder Treibstoffs** nach dem Anhang;
- (b) Die Menge des in der Schweiz produzierten oder in die Schweiz importierten Brenn- oder Treibstoffs in Kilowattstunden (siehe auch Erläuterungen zu Art. 6).
- (c) **Die Bezeichnung der Energieträger (bspw. Strom, Biomasse, ...)**, welche zur Produktion des dem HKN zugrunde liegenden Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden. Die Angaben müssen dem Merkblatt (Factsheet) 5⁷ des EECS entsprechen, dieses legt die zulässigen Werte (Energieträger-Code) gemäss den EECS-Regeln fest.
- (d) Die Angabe der **Kohlenstoffquelle** bei der Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden (auch sogenannte erneuerbare synthetische kohlenstoffhaltige Brenn- und Treibstoffe). Als Kohlenstoffquelle kommt CO₂ aus fossilen, geogenen, atmosphärischen oder biogenen Quellen in Frage. Der Ursprung des verwendeten CO₂ muss bekannt sein, um die Klimawirkung des Brenn- oder Treibstoffs zu bestimmen.
- (e) Die Angabe des Produktions- oder Importzeitraums in Monaten (mindestens Kalendermonat; maximal Kalenderjahr; siehe Art. 7).
- (f) Die Angabe der **verursachten Treibhausgas-Emissionen** bei der Herstellung und Verwendung des Brenn- oder Treibstoffs. Dabei wird die Methodik von Artikel 29a und 31 der RED II vorgeschrieben, welche Standardwerte und Berechnungsregeln festlegt. Die resultierenden Werte sind dadurch vergleichbar und gut erhältlich. Bei den importierten Brenn- und Treibstoffen (inklusive Wasserstoff) kann auf Zertifizierungen nach einem freiwilligen System gemäss Artikel 30 Absatz 4 der RED II abgestützt werden. Importe aus dem EU-Raum sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zertifiziert, da sie sonst in der EU an keine verpflichtenden Instrumente angerechnet werden können. Für Brenn- und Treibstoffe, die nicht zertifiziert sind (z.B. für in der Schweiz hergestellte Brenn- und Treibstoffe) können vergleichbare Angabe (z.B. Standardwerte gemäss Anhang V und VI RED II) gemacht werden.
- (g) Die Angabe des **Volumens** in Liter bei 15 °C für flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe **oder der Masse** in kg für gasförmige biogene Brenn- und Treibstoffe sowie der jeweiligen Dichte, auf deren Basis die Menge nach Buchstabe b bestimmt wurde.
- (h) Die Angaben zur **Produktionsanlage (insb. Bezeichnung, Standort)**, aus welcher der Brenn- oder Treibstoff stammt. Ziel dieser Angaben ist die eindeutige Identifikation der Anlage.
- (i) **Technische Daten der Produktionsanlage** wie zum Beispiel die Art der Anlage, die Produktionstechnologie oder die Produktionskapazität. Die Angaben zur Produktionstechnologie für gasförmige Brenn- und Treibstoffe erfolgen gemäss dem Merkblatt (Factsheet) 5 des EECS, welches entsprechende Technologiecodes gemäss den EECS-Regeln festlegt. Für die flüssigen Brenn- und Treibstoffe werden solche Technologiecodes noch entwickelt.
- (j) Die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent **eine Finanzhilfe** für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat.

⁷ Factsheet 05 von EECS: Types of Energy Inputs and Technologies ([AIB-2019-EECSFS-05 EECS Rules Fact Sheet 05](#)), nur auf Englisch

Für Brenn- und Treibstoffe, die massenbilanziert importiert werden (siehe Erläuterungen zum Abschnitt zum Art. 5 Abs. 1), sind die Attribute h. bis j. nicht bekannt.

HKN können als «Träger» für weitere Informationen dienen, welche über die genannten, vorgeschriebenen Basisinformationen hinausgehen. Aus diesem Grunde ist die Liste der Informationen, welche ein HKN enthalten muss, nicht abschliessend. Beispiele für solche Zusatzinformationen sind Angaben zu weitergehender ökologischer Qualität (z.B. belegt mittels einer entsprechenden Zertifizierung). Auf den HKN soll auch ersichtlich sein, ob die physische Menge mit dem HKN importiert wurde oder ob es sich einzig um den Import eines ausländischen Zertifikats handelt. Die Information, ob der HKN neu ausgestellt wurde oder ob er aus der heutigen Clearingstelle der Gasbranche übertragen wurde (siehe Art. 80a E-EnV), wird ebenfalls auf dem HKN ausgewiesen. Belege für bspw. die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien können zusätzlich an HKN angehängt werden.

Abs. 2: Die Vollzugsstelle legt die technischen Details fest.

Art. 2 *Gültigkeit*

Abs. 1: Die Entwertung der HKN soll möglichst nahe am Zeitpunkt des physischen Verbrauchs der zugehörigen Brenn- oder Treibstoffe erfolgen. Der den HKN zugrundeliegende Brenn- oder Treibstoff wird ab Import bzw. Produktion in aller Regel innerhalb von weniger als zwölf Monaten verbraucht. Durch die beschränkte Gültigkeit wird eine virtuelle Lagerbildung verhindert und ein Anreiz geschaffen, dass die HKN zusammen mit dem physischen Stofffluss über die Liefer- und Handelskette weitergegeben werden. Die definierte Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten entspricht den Vorgaben der RED II für HKN (Art. 19, Abs. 3 der RED II). Ein HKN, der nicht mehr gültig ist, verfällt automatisch und kann nicht mehr entwertet, weitergegeben oder als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen eingesetzt werden.

Abs. 2: Der Besitzer eines HKN kann diesen gegenüber einem oder mehreren verpflichtenden oder freiwilligen Instrumenten der Energie- oder Klimapolitik als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen einsetzen (wenn die unterschiedlichen Instrumente kompatibel sind). Mit dieser Zuordnung von einem HKN zu einem klima- oder energiepolitischen Instrument macht er quasi den ökologischen Mehrwert geltend. Die Zuordnung kann je nach Instrument zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen. Welche HKN wann und für welches Instrument (bspw. Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure, CORSIA⁸ oder Verminderungsverpflichtung der Industrie) verwendet werden können und wie dies belegt werden soll, wird instrumentenspezifisch in den jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Instrumentenzuordnungen und Entwertungszwecke (siehe Art. 4c E-EnV), die inkompatibel sind (wie Zuordnung an ein Schweizer Instrument und Entwertungszweck Export) werden technisch verhindert. Ist der HKN einmal zugeordnet, kann die Zuordnung zur Verhinderung von Missbrauch nicht mehr geändert werden. Ausgenommen ist die Behebung von Fehlern durch die Vollzugsstelle. Der HKN kann während höchstens achtzehn Monaten nach Ende des massgebenden Produktions- oder Importzeitraums zugeordnet werden; vorbehalten bleiben spezialgesetzlich vorgesehene längere Fristen. Dies entspricht dem internationalen Standard für HKN. Die instrumentenspezifischen längeren Fristen geben dabei die im Vollzug der jeweiligen Instrumente nötige Flexibilität.

Art. 3 *Pflichten der Eigentümer von Herkunftsnachweisen*

Abs. 1: Die HKN sollen den Besitzfluss des physischen Stoffs und damit näherungsweise auch den physischen Stofffluss abbilden. Deshalb müssen beim Verkauf von Brenn- oder Treibstoffen auch die

⁸ CORSIA: Das Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation verpflichtet die Luftfahrzeugbetreiber, welche auf internationalen Flügen pro Jahr mehr als 10'000 t CO₂ emittieren, grundsätzlich zur Erfassung ihrer CO₂-Emissionen auf internationalen Flügen und zu einer Berichterstattung darüber. Ab 2021 oder sobald die globalen Emissionen des Luftfahrtsektors das Emissionsniveau von 2019 übertreffen, müssen die betroffenen Luftfahrtbetriebe dann einen Teil ihrer CO₂-Emissionen durch den Zukauf und die Löschung von CO₂-Emissionseinheiten kompensieren. Ab dem 1. Januar 2024 müssen diejenigen Emissionen kompensiert werden, welche 85 Prozent der Emissionen des Jahres 2019 überschreiten.

zugehörigen HKN mitgeliefert werden. Die Menge an mitgelieferten HKN hat dabei der zwischen Verkäuferin und Erwerberin vereinbarten Energiemenge zu entsprechen. Ein reiner Zertifikatshandel ohne den Verkauf einer Energiemenge ist nicht zulässig. Beim Handel von Biogas über das Gasnetz heisst das, dass der Verkauf von Biogas ohne einen effektiven Verkauf von Gas (Erdgas-Biogasgemisch) nicht möglich ist. Der Anteil des verkauften Biogases kann jedoch höher sein als der tatsächliche Anteil in der Mischung. Dasselbe Prinzip gilt beim Handel von Wasserstoff über das Gasnetz: Das heisst, wenn Wasserstoff ins Schweizer Gasnetz eingespeist wird, darf beim Verkauf eines Gasgemisches eine Wasserstoffmenge mittels HKN beansprucht werden, die über den Anteil hinausgeht, die physisch vom Abnehmer aus dem Netz bezogen wird. Um der Bestimmung in Absatz 1 nachzukommen, müssen sich auch die Zwischenhändler in der Datenbank der Vollzugsstelle registrieren.

Abs. 2: Flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe werden in der Regel in Gemischen mit fossilen Brenn- und Treibstoffen vermarktet. Werden Gemische aus biogenen und nicht biogenen Brenn- und Treibstoffen verkauft, gilt die Pflicht nach Absatz 1 im Umfang des biogenen Anteils des Gemischs. Wenn die genauen physischen biogenen Anteile der gelieferten Produkte aufgrund der Funktionsweise des Marktes nicht mehr bekannt sind, können HKN im Umfang der zwischen Verkäuferin und Erwerberin vertraglich vereinbarten Energiemenge mitgeliefert werden. Im Fall von flüssigen Brenn- und Treibstoffen bedeutet das, dass die Menge an transferierten HKN innerhalb der in der schweizerischen oder europäischen technischen Norm definierten Bandbreite für den biogenen Anteil liegt. Bei Flugtreibstoffen sind die internationalen Standards (z.B. ASTM D1655) massgebend. Zum Beispiel enthält ein B7-Diesel-Gemisch zwischen 0,1 und 7 Prozent Biodiesel. Wird ein B7-Diesel-Gemisch verkauft, müssen also immer auch HKN im Umfang von 0,1 bis 7 Prozent der Lieferung überwiesen werden.

Beim physischen Export von Gemischen soll verhindert werden, dass die biogenen Brenn- oder Treibstoffe an ausländische Systeme angerechnet werden, während die zugehörigen HKN weiterhin in der Schweiz eingesetzt werden. So muss die Menge an HKN entwertet werden, die dem Höchstanteil der in einer schweizerischen oder europäischen technischen Norm definierten Bandbreite für den biogenen Anteil entspricht. Im Luftfahrtbereich sind die internationalen Standards massgebend. Kann der Exporteur belegen, dass der biogene Anteil des Gemischs niedriger ist, wird der niedrigere Anteil berücksichtigt. Der Beleg, dass der biogene Anteil niedriger ist als der Höchstanteil der jeweiligen technischen Norm, kann beispielsweise mit einer Analyse der physischen biogenen Bestandteile, gemäss Nachweis des Blendings oder mit der Begleitdokumentation der massenbilanziellen Lieferung erbracht werden.

Abs. 3 Bst. a: Eigentümer von HKN geben bei der Entwertung zwecks Lieferung an Endverbraucher oder an eine Tankstelle (Art. 4c Abs. 1 Bst. a E-EnV) den Gebäudeidentifikator (EGID) des belieferten Endverbrauchers und die belieferte Endverbrauchergruppe an. Damit wird einerseits einem Anliegen der Kantone Rechnung getragen. Anhand des Gebäudeidentifikators der belieferten Endverbraucher können sie die räumliche Verteilung des Verbrauchs von Brennstoffen im Gebäudebereich auswerten. Diese Informationen sind für die kantonalen und kommunalen Energieplanungen, -politiken und -statistiken wertvoll. Andererseits sollen die Angaben der Endverbrauchergruppe zukünftig insbesondere dafür verwendet werden, den Einsatz von biogenen Brenn- und Treibstoffen und Wasserstoff im Treibhausgasinventar gemäss Vorgaben der UNO⁹ auf die verschiedenen Sektoren aufzuteilen. So ist die Zuteilung von Biogas zum Gebäudesektor ein Anliegen der Kantone, um ihrer Berichterstattungspflicht aus Artikel 9 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011¹⁰ und Artikel 45 in Verbindung mit Artikel 55 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹¹ besser nachkommen zu können.

Bei der Entwertung können überdies weitere Informationen angegeben werden, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen dies verlangen. Beispielsweise können bei der Vertankung von erneuerbaren Flugtreibstoffen die Flugnummern angegeben werden, wenn dies für die Zuteilung von erneuerbaren

⁹ Artikel 13 des Übereinkommens von Paris (SR 0.814.012), Entscheide der Konferenz der Vertragsparteien 18/CMA.1 und 5/CMA.3

¹⁰ SR **641.71**

¹¹ SR **730.0**

Flugtreibstoffen zu den Instrumenten Emissionshandelssystem (EHS) Luftfahrt und CORSIA notwendig ist. Ebenfalls könnte von den Energielieferanten auch verlangt werden, dass sie bei der Entwertung den Beleg für die physische Lieferung (z.B. eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins) im Register erfassen.

Bst. b: Bei der Entwertung zwecks Annahme in einem Pflichtlager für mindestens zwölf Monate (Art. 4c Abs. 1 Bst. e E-EnV) muss ein Beleg für die physische Einlagerung erfasst werden.

2. Abschnitt: Meldung von Produktionsanlagen

Art. 4 Meldepflicht für inländische Produktionsanlagen

Abs. 1: Sollen für Energiemengen einer Produktionsanlage zum ersten Mal HKN ausgestellt werden, so muss diese Anlage bei der Vollzugsstelle registriert werden. Die Registrierung erfolgt auf der Grundlage der Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und h – j. Variieren Buchstaben c, d oder f je nach Produktionszeitraum, dann müssen diese Daten bei der Erfassung und Meldung unter Artikel 6 ebenfalls angegeben werden.

Abs. 2: Der Produzent hat sich diese Daten von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen zu lassen, womit das Risiko von vorsätzlichen oder fahrlässigen Falscherfassungen minimiert wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Anlagen, die ohnehin schon im Rahmen des Vollzugs des BAZG geprüft worden sind (Bewilligung als Herstellungsbetrieb für Anlagen, die Treibstoffe produzieren, gemäss Artikel 28 des Mineralölsteuergesetzes vom 21 Juni 1996¹² und Gewährung einer Steuererleichterung gemäss Artikel 19g der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹³ [MinöStV]).

Abs. 3: Wenn einem Produzenten (Hersteller gemäss MinöStV) Bewilligungen (Bewilligung als Herstellungsbetrieb oder Gewährung einer Steuererleichterung gemäss MinöStV) durch das BAZG erteilt worden sind, dann müssen diese im HKN-System erfasst werden.

Abs. 4: Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Änderungen beim Namen und der Anschrift des Betreibers.

Art. 5 Meldepflicht für ausländische Produktionsanlagen

Abs. 1 Bst. a: Die Importeure (und nicht die ausländischen Produzenten) müssen die Produktionsanlagen, von denen sie Treib- und Brennstoffe importieren einmalig im HKN-System registrieren. Dies ist auch der Fall, wenn der Brenn- oder Treibstoff über Zwischenhändler und nicht direkt aus der ausländischen Produktionsanlage importiert wird. Die Registrierung erfolgt auf der Grundlage der Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und h – j. Variieren Buchstaben c, d, oder f je nach Importzeitraum, dann müssen diese Daten bei der Erfassung und Meldung unter Artikel 6 ebenfalls angegeben werden. Wie in Artikel 4b Absatz 3 E-EnV präzisiert, müssen die Importeure, die die importierte Ware gemäss RED II massenbilanziert deklarieren (siehe Fussnote 4 und Erläuterungen zum Art. 6 Abs. 4), die Produktionsanlagen nicht registrieren. In diesem Fall sind Angaben über die Produktionsanlagen oft nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelbar. Die Informationen über Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und die produzierten Brenn- und Treibstoffe kommen aus der so genannten Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems. Liegt die Gewährung einer Steuererleichterung vor, muss sie erfasst werden (*Bst. b*).

Abs. 2: Ist keine Gewährung einer Steuererleichterung vorhanden, muss der Importeur die Angaben durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen lassen. Ausländische Akkreditierungsstellen sind auch zugelassen. In der Praxis wird das voraussichtlich nur wenige Fälle betreffen. Es ist davon auszugehen, dass Importeure biogene Brenn- oder Treibstoffe

¹² SR 641.61

¹³ SR 641.611

grundsätzlich entweder steuererleichtert oder massenbilanziert (d.h. keine Registrierung der Produktionsanlage nötig) importieren.

Abs. 3: Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.

3. Abschnitt: Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten

Art. 6 *Pflicht zur Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten*

Abs. 1: Die Produzenten sind dafür verantwortlich, dass die Produktion erfasst wird. Die Produktionsdaten der Anlage, d.h. die produzierten Energiemengen je Zeitraum, für die ein HKN ausgestellt werden soll, müssen der Vollzugsstelle gemeldet werden. Dabei werden insbesondere die Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, e und g erfasst. Die Mengen können in anderen Einheiten als in Kilowattstunden erfasst werden. Der HKN muss jedoch in Kilowattstunden ausgestellt werden, um dem internationalen Standard zu entsprechen. Alle Meldungen betreffend Treibstoffe müssen in Liter bei 15 °C für flüssige biogene Treibstoffe bzw. in Kilogrammen für gasförmige biogene Treibstoffe gemacht werden, da sie für die Steueranmeldung dem BAZG weitergeleitet werden und die Erhebung auf Mengen in dieser Einheit erfolgt (Art. 16 MinöStV). Die Umrechnung in Kilowattstunden für die Ausstellung von HKN passiert automatisch im System. Für Anlagen, welche die ganze Gasproduktion einspeisen, wird die am Einspeisepunkt gemessene Nettoproduktion erfasst. Wird die ganze Gasproduktion an einer Tankstelle abgegeben, wird ebenfalls die Nettoproduktion erfasst. Für Anlagen, die einen Teil der Produktion vor Ort verbrauchen oder in Wärme oder Strom umwandeln, wird die Bruttoproduktion erfasst. Beim Import eines Gemisches von biogenen und fossilen flüssigen Brenn- oder Treibstoffen wird der biogene Anteil gemeldet. Für diesen Anteil werden dann HKN ausgestellt. Um die in Artikel 7 definierten Produktions- und Importzeiträume und die Fristen gemäss MinöStV für die Steuererhebung im Bereich biogener Treibstoffe einhalten zu können, müssen die Daten wie im Absatz 1 definiert übermittelt werden. Die Datenmeldung muss bei einer monatlichen Erfassung bis zum 6. des Folgemonats und bei einer jährlichen Erfassung bis Ende Februar des Folgejahrs geschehen.

Abs. 2: Um die Nettoproduktion erfassen zu können, muss die Messung am Netzeinspeisepunkt geschehen. Das BAZG bestimmt bei der Herstellung von biogenen Treibstoffen, aber auch bei der Einspeisung von importierten verflüssigten biogenen Gasen den Einspeisepunkt (Messstelle; Art. 45e MinöStV).

Abs. 3: Importeure und Exporteure sind bei einem Import bzw. Export dafür verantwortlich, dass die Importmengen erfasst und die HKN für die Exportmenge entwertet werden. Die Import- und Exportdaten werden durch das BAZG der Vollzugsstelle zur Verfügung gestellt. Die vom BAZG gelieferten Daten stützen sich auf die Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung.

Abs. 4: Importeure, die ihre Treib- oder Brennstoffe massenbilanziert gemäss RED II melden (s. Fussnote 4), müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems im HKN-System erfassen. Dabei handelt es sich um die Daten, die notwendig sind, um entlang der Herstellungs- und Lieferkette Liefermengen von nachhaltiger Biomasse buchhalterisch zu identifizieren und von anderen Liefermengen nachhaltiger Biomasse zu unterscheiden. Die Begleitdokumentation belegt, dass der Brenn- oder Treibstoff die Anforderungen nach Artikel 8, 29 und 29a der RED II einhält.

Art. 7 *Massgebender Produktions- und Importzeitraum*

Abs. 1 und 2: Der zu erfassende Produktionszeitraum hängt vom Ursprung oder von der Verwendung des produzierten Energieträgers ab. Wenn die Energiemenge verkauft wird und dadurch auch die entsprechenden ausgestellten HKN weiterverkauft werden müssen, dann beträgt der Zeitraum ein Kalendermonat (*Abs. 1 Bst. a und b*). Ein zusätzlicher Grund für die monatliche Erfassung der Daten zu Treibstoffen ausser bei einer Umwandlung in Elektrizität am Ort der Produktion sind die Anforderun-

gen in der MinöStV sowie die Steuersystematik beim BAZG (*Abs. 1 Bst. b*). Der zu erfassende Zeitraum für die Erfassung der importierten Brenn- und Treibstoffe beträgt ein Kalendermonat (*Abs. 1 Bst. c*). Diese Frequenz entspricht derjenigen des Zollprozesses bei den Importmeldungen. Wenn die produzierte Menge vor Ort, d.h. am Ort der Produktion (z.B. Abwasserreinigungsanlage, Bauernhof), in Wärme oder Elektrizität (typischerweise als Energieträger in WKK-Anlagen) umgewandelt wird, dann reicht eine jährliche Meldung (*Abs. 2*). Dadurch reduziert sich der Vollzugsaufwand für Akteure, die die HKN nicht veräussern.

Art. 8 Meldung zu statistischen Zwecken

Artikel 8 regelt neu, dass alle Biogasproduzenten die gesamte am Standort daraus gewonnene Wärme der Vollzugsstelle melden müssen. Diese Daten werden heute auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁴ (BStatG) und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993¹⁵ (Statistikerhebungsverordnung) vom Bundesamt für Energie (BFE) für die Biogasstatistik im Rahmen einer separaten Umfrage direkt bei den Produzenten erhoben. Das BFE kann künftig gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 BStatG auf das Register als Datenquelle zurückgreifen und somit teilweise auf diese gesonderte Erhebung verzichten. Die Biogasproduzenten können so von diesem administrativen Aufwand entlastet werden. Zu diesem Zweck müssen die Produzenten, die das von ihnen produzierte Biogas nicht vollumfänglich ins Erdgasnetz einspeisen oder nicht vollumfänglich an einer Tankstelle verkaufen, der Vollzugsstelle die Brennstoffleistung sowie die installierte elektrische und thermische Nennleistung inkl. allfälliger Erweiterungen melden (*Abs. 1*).

Absatz 2 verpflichtet die Produzenten, die über einen Wärmemessfühler verfügen, die gesamte Wärmeproduktion aus dem am Standort der Anlage hergestellten Biogas und die an Dritte verkaufte Menge zu melden. Gemeldet werden muss die am Wärmemessfühler gemessene Wärme. Zudem muss die belieferte Endverbrauchergruppe angegeben werden. Heute sind noch nicht alle Biogasanlagen, die Wärme produzieren, mit einem Wärmemessfühler ausgestattet. Bei Anlagen, die über keinen Wärmemessfühler verfügen, wird die Wärmeproduktion auf Basis der Daten in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1. indirekt berechnet. Dies gilt auch für Anlagen, die im HKN-Register Strom registriert sind oder Biogas selber verbrauchen und nicht veräussern (z.B. Abwasserreinigungsanlagen). Wenn ein Wärmemessfühler in Zukunft installiert wird, sollten die Produktionsdaten ab diesem Zeitpunkt im Register erfasst werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Produzenten des Brenn- und Treibstoffs die Mengen der zur Produktion eingesetzten Energieträger in einer geeigneten Einheit – je nach Energieträger als Gewichtsangabe (Tonnen), Volumenangabe (m³, Sm³ oder Liter bei 15 °C) oder Angabe zum Energieinhalt (TJ, TWh) – angeben müssen. Diese Information ist für die «klassische» Biogasproduktion z.B. aus landwirtschaftlichen Abfallstoffen (Gülle) oder Industrieabwässer nicht notwendig. Bei der Biogasproduktion z.B. aus fester Biomasse (Holzvergasung) oder der Wasserstoffproduktion nicht via Elektrolyse (Strom) sind die Angaben erforderlich.

4. Abschnitt: Übertragung von ausländischen Herkunftsnachweisen für Biogas und anderen ausländischen Biogaszertifikaten

Art. 9

Absatz 1 regelt die einzuhaltenden Anforderungen, damit ausländische HKN für Biogas oder andere ausländische Biogaszertifikate in das schweizerische HKN-System übertragen werden können. Dabei handelt es sich zum einen um ökologische Anforderungen (*Bst. a*) und zum anderen um technische Anforderungen (*Bst. b*). Um den Aufwand der Importeure in Bezug auf den vom Register geforderten Nachweis der ökologischen Anforderungen in Grenzen zu halten, orientieren sich die Regelungen an

¹⁴ SR 431.01

¹⁵ SR 431.012.1

den heute etablierten Abläufen der Branche. Ausländische Zertifikate von Brenn- und Treibstoffen, insbesondere von Wasserstoff, die nicht ins europäische Gasnetz eingespeist wurden, dürfen nicht übertragen werden.

Bst. a: Seit April 2021 halten die Biogasgrundsätze der Gasbranche als ökologische Anforderung fest, dass das mit Zertifikaten vermarktete ausländische Biogas aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden muss. Diese Bestimmung wird vorliegend sinngemäss übernommen. Solange eine Anrechnung von ausländischen HKN, die losgelöst von einem physischen Import in die Schweiz übertragen werden, nur an freiwillige Instrumente möglich ist, kann die Einhaltung der ökologischen Anforderungen weiterhin über nationale Zertifizierungssysteme, freiwillige Systeme gemäss Artikel 30 Absätze 4-6 der RED II¹⁶ oder nachträgliche Audits durch anerkannte Prüfinstitute belegt werden. Die Vollzugsstelle wird im Rahmen des Vollzugs des Registers prüfen, ob die Anforderungen erfüllt werden.

Bst. b: Die IT-Lösung, auf der das Schweizer HKN-System basiert, garantiert die Anbindung an die nationalen Register in Europa sowie an die ERGaR¹⁷-Plattform, über die ein Grossteil des grenzüberschreitenden Biogashandels heute abgewickelt wird. Das HKN-System wird auf den EECS-Standards der AIB¹⁸ und den CoO¹⁹-Standards von ERGaR aufbauen, was die technisch reibungslose Übertragung der Zertifikate an der Landesgrenze ermöglichen wird. Zertifikate, die nicht auf diesen Standards beruhen resp. nicht über ERGaR gehandelt oder nicht von einem nationalen Register ausgegeben worden sind, können nicht ins Register aufgenommen werden. Auch die Kompatibilität mit der Unionsdatenbank basierend auf Artikel 31a Absatz 2 RED II, die Ende 2024 den Betrieb aufnehmen soll, wird angestrebt. Wenn diese Lösung der EU in Betrieb ist und ein Zugang für Drittländer möglich ist, könnten Schweizer Akteure zukünftig allenfalls über das HKN-System auch mit der Unionsdatenbank arbeiten. Massenbilanzierte Stoffe können von Anfang an im HKN-System erfasst werden (siehe Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4).

In *Absatz 2* wird geregelt, dass das BFE die Anforderungen an die Belege für die ökologischen Anforderungen festlegt. Zertifizierungssysteme, deren Kriterien es ermöglichen, die Einhaltung der ökologischen Mindestanforderungen zu überprüfen, werden auf einer Positivliste erfasst. Bevor die Zertifizierungssysteme auf die Positivliste aufgenommen werden, erfolgt eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle. Freiwillige Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt sind, können ohne weitere Überprüfung auf die Positivliste aufgenommen werden.

5. Abschnitt: Aufgaben der Vollzugsstelle

Art. 10 Kontrolle und Überwachung

Artikel 10 Absatz 1 hält fest, welche Angaben regelmässig durch die Vollzugsstelle plausibilisiert werden müssen. Dabei handelt es sich um Angaben (Anlage- oder Produktionsdaten), die von den Produzenten bzw. Importeuren selbst ohne Kontrolle durch eine Bundesstelle (insb. des BAZG) deklariert wurden (Abs. 1 Bst. a und b). Bei Importen zum Beispiel werden die Importmengen direkt vom BAZG dem Register zur Verfügung gestellt. Auch werden die Anlagedaten einer inländischen Produktionsanlage, die biogene Treibstoffe produziert, im Rahmen der Prüfung des Gesuchs als Herstellungsbetrieb und des Gesuchs zur Steuererleichterung überprüft. Manche Parameter werden ebenfalls für ausländische Treibstoffproduktionsanlagen im Rahmen der Prüfung des Gesuchs zur Steuererleichterung durch das BAZG kontrolliert. In diesem Fall entfällt eine zusätzliche Kontrolle durch die Vollzugsstelle.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023.

¹⁷ European Renewable Gas Registry: ERGaR wurde 2016 gegründet als Kooperation zwischen etablierten, nationalen Registern für erneuerbares Gas in Europa, die den grenzüberschreitenden Transfer von Zertifikaten für erneuerbares Gas zwischen den Mitgliedsregistern ermöglicht. ERGaR hat Mitglieder aus 14 europäischen Ländern. ERGaR betreibt eine Infrastruktur für den Import und Export entsprechender Zertifikate.

¹⁸ Vgl. Fussnote 3

¹⁹ Certificates of Origin

Abs. 2: Zum Zweck der Kontrollaufgaben kann die Vollzugsstelle vor Ort Kontrollen durchführen und eine Erneuerung der Beglaubigung (gemäss Art. 4 Abs. 2) verlangen.

Abs. 3: Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Angaben (Daten der registrierten Anlagen, Import- und Produktionsdaten) werden von Produzenten und Importeuren selber deklariert. Es ist möglich, dass die Daten nicht korrekt erfasst sind. Stellt die Vollzugsstelle solche Eingabefehler fest, müssen die Importeure und Produzenten diese auf Verlangen der Vollzugsstelle berichtigen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, stellt die Vollzugsstelle den HKN nicht aus oder löscht bereits ausgestellte HKN.

Abs. 4: Eine weitere Aufgabe der Vollzugsstelle ist die Überwachung der Weitergabe der von ihr erfassten HKN in der Schweiz sowie des Exports und Imports von HKN. Dies geschieht innerhalb des HKN-Systems. Ein Export von Schweizer HKN ist zurzeit nicht möglich. Die EU anerkennt HKN aus Drittländern gemäss Artikel 19 Absatz 11 RED II ausschliesslich dann, wenn ein Abkommen über eine gegenseitige Anerkennung abgeschlossen wurde²⁰. Da ein solches Abkommen zwischen der Schweiz und der EU fehlt, werden die Schweizer Strom-HKN seit Mitte 2021 von der EU nicht mehr anerkannt.

Art. 11 Weitere Aufgaben

Abs. 1: Primäre Aufgabe der Vollzugsstelle ist das Führen einer Datenbank zur Registrierung von Anlagen sowie zur Erfassung, Ausstellung, Überwachung, Übertragung und Entwertung der HKN. Des Weiteren überprüft die Vollzugsstelle die gemeldeten Angaben der Importeure zu ihren Produktionsanlagen. Dies erfolgt gestützt auf die Gewährung einer Steuererleichterung und auf die Einfuhrzollanmeldung.

Abs. 2: Wenn registrierte Akteure einen Auszug aus der Datenbank brauchen, als Bestätigung dafür, dass eine Transaktion in der Datenbank getätigt wurde (z.B. Zuordnung des HKN zu einem Instrument oder Entwertung eines HKN), stellt die Vollzugsstelle diese Bestätigung auf Verlangen aus.

Abs. 3: Die Vollzugsstelle stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten HKN bescheinigte Menge Brenn- oder Treibstoff keine weiteren HKN ausgestellt werden. Die technische Lösung (HKN-System) verhindert, dass für die gleiche Menge Brenn- oder Treibstoffe mehr als einmal HKN ausgestellt werden.

Abs. 4: Um ihre Aufgaben zu finanzieren, erhebt die Vollzugsstelle Gebühren für die Registrierung und die Transaktionen und stellt diese den Nutzern in Rechnung.

Abs. 5: Die Vollzugsstelle stellt dem BFE alle zur Aufsicht notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Abs. 6: Die Vollzugsstelle vertritt die Schweiz in der Association of Issuing Bodies (AIB) und in weiteren internationalen Gremien im Zusammenhang mit HKN.

6. Erläuterung zum Anhang

Warenbezeichnung der Brenn- und Treibstoffe

Der Anhang definiert, wie die unterschiedlichen Brenn- und Treibstoffe bezeichnet werden müssen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Er orientiert sich am Anhang 2 der MinöStV und wurde um die Brennstoffe und den nicht biogenen Wasserstoff erweitert. Die ökologischen Qualitäten und Produktionsverfahren der Brenn- und Treibstoffe werden anhand der Attribute auf dem HKN gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und i ersichtlich. Da HKN auch für Brennstoffe ausgestellt werden, soll die Bezeichnungen auch für Brennstoffe verwendet werden.

²⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328/82 vom 21. Dezember 2018, S. 82.